

SATZUNG

der Wasserskifreunde Berlin-Brandenburg e.V.

Satzung der Wasserskifreunde Berlin-Brandenburg e.V. (WBB) - Stand: 20.06.2014

§ 1

Die Wasserskifreunde Berlin-Brandenburg e.V. (WBB) wurden am 15.02.1992 in Potsdam-Babelsberg gegründet.

Er hat seinen Sitz in Königs-Wusterhausen.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt die Zusatzbezeichnung "e.V."

Der WBB ist ebenso Mitglied des Berlin-Brandenburger Wasserskiverbandes (BBWSV) und dadurch mittelbar des **zuständigen** Landessportbundes, sowie dieser Verband dessen Mitglied geworden ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der WBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und die Pflege des Wasserski-Leistungssports, sowie des Wasserski-Breitensports. Er bemüht sich um die Erstellung und Erhaltung von Wasserskitrainingsstrecken in Berlin und Umgebung, um seinen Mitgliedern den Wasserskisport zu ermöglichen. Die Mitglieder des WBB nehmen an einem regelmäßigen Training teil, sowie an Wettkämpfen.

Der WBB wahrt parteipolitische Neutralität, räumt Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Der WBB hat
ordentliche Mitglieder,
außerordentliche Mitglieder,
Fördermitglieder und
Jugendmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt oder daran interessiert ist.

Die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied wird unter Anerkennung der Satzung schriftlich beantragt und erfordert die Befürwortung durch zwei ordentliche Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß von diesem nicht begründet werden. Nach der Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist dieses verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen. 12 bis 24 Monate nach Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied. Im Falle der Ablehnung wird die Aufnahmegebühr zurückgezahlt und die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt.

Fördermitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, und mit ihren Beiträgen den Wasserskisport fördern. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluß ernannt und aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich für den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Vorstand behält sich jedoch zu jeder Zeit vor, bei besonderen Vorkommnissen die Ehrenmitgliedschaft zu beenden. Ein vom Vorstand benanntes Ehrenmitglied, darf nicht gegen die Ehre, gegen den normalen moralischen Kodex und gegen die Ordnungsmäßigkeiten des Sportes verstoßen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche bis 18 Jahre können dem Vorstand direkt als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens einjähriger Mitgliedschaft können sie die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Jugendliche haben aktives Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung.

Beendet wird die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluß und Tod.

Die Kündigung kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erfolgen. Ein Ausschluß erfolgt, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht. Ferner kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben Mißverhalten oder wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mitteln in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sein soll.

Der Jugendwart wird jährlich von der gesamten Mitgliederversammlung inklusive aller Jugendmitgliedergewählt.

Kinder von Mitgliedern können bis zum 10. Lebensjahr kostenlos Jugendmitglied ohne Stimmrecht sein.

§ 5

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Schüler, Auszubildende und Studenten, Fördermitglieder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen einen ermäßigten Beitrag, welcher in der Beitragstabelle gesondert geregelt ist.

Bei Eintritt in im laufenden Jahr wird der anteilige Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres einschließlich des laufenden Monats fällig.

Die Höhe der Beiträge wird von dem Vorstand festgesetzt. Die mögliche Beitragserhöhung ist gedeckelt und kann maximal 30 % pro Jahr betragen. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Jahres unaufgefordert für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

Eine Mitgliederversammlung findet in dem ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Diese beinhaltet regelmäßig:

- a) die Feststellung der Stimmberechtigten
- b) die Berichte von Vorstand und Kassenprüfern
- c) Entlastung des Vorstands und Neuwahlen
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzprüfers
- e) Festsetzung von Beiträgen
- f) Entscheidung über eventuelle Anträge
- g) ggf. sonstiges.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per e-mail oder ersatzweise schriftlich“ mindestens vier Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis 15. Dezember des Vorjahres schriftlich vorliegen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen erfordern zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen, die lediglich vorgenommen werden, um formellen Beanstandungen von Behörden oder Vereinsregistergericht zu entsprechen, kann der Vorstand allein vornehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer vier Wochenfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenn 20% der Mitglieder dieses verlangen.

Vorstand und Mitgliederversammlung sind befugt Ausschüsse zu bestimmen, denen die Erledigung umrissener Aufgaben übertragen wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand kann generell formelle Satzungsänderungen vornehmen, wenn dadurch keine Entfremdung des jeweiligen Paragraphen entsteht oder ein Einschnitt in die Existenzfähigkeit des Vereins entsteht.

Der Jugendwart wird in Zukunft Jugend- und Veranstaltungsbeauftragter heißen.

§ 7

Die beiden Kassenprüfer haben mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung durchzuführen und auf der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Sie beantragen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, die Entlastung des Kassenwarts und die Entlastung des Vorstands. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist nur einmalig im Anschluß an eine Tätigkeitsperiode zulässig.

§ 8

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Presse- und Umweltschutzbeauftragten.

Alle Vorstandsmitglieder sind jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung kommissarisch die Funktion nach Abstimmung des Vorstandes mit übernehmen.

Sollten Verletzungen oder ungenügende Ausübung des Amtes, welche die Interessen des Vereins negativ beeinflussen vorliegen, kann der Vorstand nach Abstimmung das gewählte Vorstandsmitglied seines Postens entheben und bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung, nach Abstimmung durch ein anderes Mitglied weiter führen lassen.

§ 9

Der WBB bemüht sich auf seiner Wasserskistrecke auf dem Krimnicksee in Einklang mit der Natur, den Anliegern und den am See anliegenden Gemeinden seinen Sport auszuüben.

Der Verein fühlt sich der Region verpflichtet und ist in diesem Rahmen bereit an Aktionen für den Umwelterhalt teilzunehmen.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. oder einem dem Landessportbund Brandenburg e.V. angeschlossenen Sportverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne des zweiten Teils dritter Abschnitt der Abgabenordnung zu verwenden hat. Näheres dazu beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen oder auf der Wasserskistrecke eintretenen Unfälle oder Diebstähle.

§ 12

Alle Streitigkeiten sind vor dem **zuständigen** Gerichtsstand zu klären.

Zeesen, den 20.06.2014